



VERBAND
BERNISCHER
LANDFRAUENVEREINE

Verband Bernischer Landfrauenvereine

Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK, ZIELE

Art. 1

Name, Sitz

Unter der Bezeichnung «**Verband Bernischer Landfrauenvereine**», in der Folge **VBL** genannt, besteht seit 1930 ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Der VBL ist Mitglied des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV).

Der VBL ist die Dachorganisation von Landfrauenvereinen im Kanton Bern.

Art. 2

Zweck, Auftrag

Der VBL hat grundsätzlich zum Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder auf kantonaler und schweizerischer Ebene zu vertreten. Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeit seiner Mitglieder.

Der VBL ist Trägerin des Bildungsjahres Hauswirtschaft BJHW.

Der VBL ist der Berufsverband der Bäuerinnen und hat den Auftrag, die Weiterbildung im ländlichen Raum zu fördern.

Im Rahmen seiner Zielsetzungen kann der VBL anderen kantonalen und schweizerischen Organisationen beitreten oder als ideelle Trägerschaft auftreten (ohne finanzielle Verpflichtungen).

Art. 3

Ziele

Zu den Zielen des VBL gehören insbesondere:

- a) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- b) die Förderung der Weiterbildung im ländlichen Raum
- c) die Förderung des Konsums von landeseigenen, naturbelassenen Produkten
- d) das Engagement für die gesellschaftliche Anerkennung der Arbeit in Haushalt, Familie und Beruf
- e) die Information der Mitglieder über aktuelle staats- und agrarpolitische Themen
- f) die Förderung der Kontakte zwischen Produzentinnen und Konsumentinnen und zwischen Stadt und Land
- g) das Engagement für die Erhaltung des ländlichen Kulturgutes und dessen Werte

Diese Ziele werden unter anderem angestrebt durch:

- a) die Vertretung der Mitgliederinteressen auf regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene
- b) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- c) die Zusammenarbeit mit Frauen- und Berufsorganisationen
- d) kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

- e) die ständigen Fachkommissionen
- f) erarbeiten von Stellungnahmen zu frauenspezifischen Anliegen und politischen Vorlagen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Erwerb

Örtliche und regionale Landfrauenvereine, Bäuerinnenvereinigungen und Frauenvereine können Mitglied beim VBL werden. Die Landfrauenvereine und Bäuerinnenvereinigungen werden durch den VBL im SBLV vertreten.

Natürliche Personen mit Interesse an den Zielen des VBL sowie andere Organisationen und juristische Personen, die den VBL in seinen Bestrebungen unterstützen, können Gönner des Verbands werden. Mitgliedervereine können nicht Gönner werden.

Art. 5

Beginn und Ende

Neuaufnahmen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Statuten der betreffenden Organisationen sowie Angaben über die Mitgliederzahl beizufügen. Jeder Verein ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen kann
- b) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen
- c) durch Auflösung der Mitgliedorganisation

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des VBL, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

III. ORGANISATION

Art. 6

Organe

Die Organe des VBL sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Verbandsleitung
- d) die Kontrollstelle

Art. 7

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliederorganisationen und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen.

Gönnerinnen und Gönnerorganisationen nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Frühjahr zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand auf Verlangen von einem Fünftel der Mitgliederorganisationen einberufen.

Die Einladung mit Angaben der Traktanden erfolgt schriftlich drei Wochen zum Voraus. Der Versand der Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Ergänzungen und Anträge zur Traktandenliste müssen bis zehn Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8

Beschlussfähigkeit
und Stimmrecht

Jede ordentlich einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht ordentlich angekündigt wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einer nachträglichen Traktandierung zustimmt.

Je nach Anzahl der Mitglieder haben die Vereine Anrecht auf die folgende Delegiertenzahl mit Stimmrecht:

Bis 50 Mitglieder = 1 Delegierte

Bis 99 Mitglieder = 2 Delegierte

Ab 100 Mitglieder = 3 Delegierte

Ab 200 Mitglieder = 4 Delegierte

Ab 300 Mitglieder = 5 Delegierte

Jede Delegierte hat eine Stimme. Zudem haben die Verbandspräsidentin und die Vorstandsmitglieder des VBL das Stimmrecht. Die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme teil. Gönnerinnen und Gönnerorganisationen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Abstimmungen und
Wahlen

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Drittel der Delegierten kann eine geheime Wahl resp. Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheit gibt die sitzungsführende Verbandspräsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 10

Aufgaben

Der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Präsidentin resp. des Co-Präsidiums
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

- c) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitgliedervereine und der Fachkommissionen
- j) Mutationen
- k) Genehmigung des Finanzreglements des Vorstandes
- l) Änderungen der Statuten
- m) Auflösung des Verbandes und Beschlussfassung über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens

Art. 11

Vorstand,
Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Regionen des Kantons.

Die Fachbereichsleitung des INFORAMA, Bereich Hauswirtschaft, gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an (gemäss Leistungsvereinbarung mit dem INFORAMA).

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er verfügt mindestens über eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin und eine Bäuerinnenvertretung.

Anstelle einer Präsidentin kann ein Co-Präsidium gewählt werden. In diesem Fall gibt es keine Vizepräsidentin.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre bei zweimaliger Wiederwählbarkeit. Die Amtsdauer beträgt maximal 12 Jahre. Für die Präsidentin resp. das Co-Präsidium verlängert sich die Amtszeit um 4 Jahre.

Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, so nimmt die nächste Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vor.

Art. 12

Organisation

Die Sitzungen werden durch die Präsidentin resp. das Co-Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet. Bei einem Co-Präsidium übernimmt eine der Präsidentinnen die Sitzungsleitung. Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die sitzungsleitende Verbandspräsidentin fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 13

Aufgaben

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Anstellung der Geschäftsführerin und evtl. weiterem Personal der Geschäftsstelle.
- b) Wahl der Mitglieder der Fachkommissionen
- c) Bestimmen der Vertreterinnen in andere Organisationen
- d) Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen und Vorlagen der Mitgliedorganisationen und der Fachkommissionen
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- f) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- g) Erstellen des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogramms zu Händen der Delegiertenversammlung
- h) Überprüfung der Jahresrechnung und Erstellen eines Budgets
- i) Festsetzung der Entschädigungen für die Organe des Verbandes und der Löhne der Angestellten der Geschäftsstelle
- j) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
- k) Abschluss von Verträgen
- l) Stellungnahme zu aktuellen Themen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Geschäfte befristete Arbeitsgruppen einsetzen.

Nach Neuwahlen regelt der neu zusammengesetzte Vorstand die Nachfolge einer Vertretung in anderen Organisationen.

Art. 14

Verbandsleitung, Aufgaben

Die Verbandsleitung besteht aus der Verbandspräsidentin, der Vizepräsidentin resp. dem Co-Präsidium und der Geschäftsführerin.

Der Verbandsleitung sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
- b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen

Die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder das Co-Präsidium und die Geschäftsführerin zeichnen für den Verband kollektiv zu zweien.

Im Falle eines Co-Präsidiums ist zwingend zusammen mit der Geschäftsführerin zu zeichnen.

Art. 15

Geschäftsstelle

Der Verbandsleitung steht eine Geschäftsstelle unter der Leitung der Geschäftsführerin zur Verfügung.

Die Geschäftsführerin nimmt an den Delegiertenversammlungen sowie an allen Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Sie erledigt die Sekretariatsarbeiten.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 16

- Fachkommissionen Zur Bearbeitung bestimmter Sach- und Aufgabengebiete werden durch den Vorstand Fachkommissionen gebildet.
- Den Fachkommissionen können auch Mitglieder von ausserhalb des Vorstandes angehören.
- Die Fachkommissionen arbeiten im Rahmen des Pflichtenhefts.
- Nach Ablauf der Amtszeit im Vorstand oder vorzeitigem Rücktritt regelt der neu zusammengesetzte Vorstand die Mitarbeit in den Fachkommissionen.
- Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre bei zweimaliger Wiederwählbarkeit.

IV. KONTROLLSTELLE

Art. 17

- Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen und einer Ersatzrevisorin. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Die Amtsdauer der Revisorinnen beträgt 4 Jahre. Sie sind nicht wiederwählbar.
- Die Revisorinnen haben die Jahresrechnung «VBL» und die Jahresrechnung «Bildungsjahr Hauswirtschaft» zu prüfen und darüber dem Vorstand zu Handen der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

V. FINANZEN

Art. 18

- Finanzen Zur Deckung der Aufwendungen für seine Tätigkeit stehen dem VBL folgende Mittel zur Verfügung:
- a) Jahresbeiträge der Mitgliedorganisationen
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand
 - d) Spenden, Schenkungen, Legate
 - e) Zinsen aus Verbandsvermögen
- Die Beiträge der Mitgliedorganisationen richten sich nach deren Mitgliederzahl. Die Beiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt und sind im Finanzreglement festgehalten.
- Der Vorstand und die Geschäftsführerin haben sich an das durch die DV genehmigte Budget zu halten.
- Der Vorstand regelt die Spesenvergütungen und andere Entschädigungen des Vorstandes in einem internen Spesenreglement.
- Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 19

Statutenrevision

Änderungen der Statuten können nur durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden und müssen traktandiert sein. Statutenänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 9.

Art. 20

Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliederorganisationen ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederorganisationen und entsprechende Anschriften werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Anschriften der Mitgliederorganisationen werden auf der Website und im Newsletter veröffentlicht.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

Art. 21

Auflösung /
Liquidation

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung zur Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 9.

Im Falle der Auflösung soll das verbleibende Verbandsvermögen an einen Verein mit ähnlicher Zwecksetzung fallen; die Delegiertenversammlung entscheidet darüber mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 22

Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des VBL am 14. April 2026 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. April 2017 resp. 12. April 2012.

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

Barbara Kunz

Karin Sommer